

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KETTERER Spezialfahrzeuge AG

Allen Lieferungen, Angeboten, Auftrags- und Verkaufsbestätigungen der Ketterer Spezialfahrzeuge AG liegen ausschließ- lich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ketterer Spe- zialfahrzeuge AG zugrunde. Sie gelten insbesondere auch für die

- Lieferung von nach Plänen des Auftrag- gebers/Käufers oder nach Plänen der Ketterer Spezialfahrzeuge AG von dieser oder im Auftrage von Drittfirmen herge- stellten Spezialaufbauten jeglicher Art auf vom Auftraggeber/Käufer zur Verfügung gestellten neuen oder gebrauchten Fahr- gestellen, sowohl für den Aufbau selbst als auch für das Komplettfahrzeug;
- Lieferung von nach Plänen des Auftrag- gebers oder der Ketterer Spezialfahrzeu- ge AG von dieser oder in ihrem Auftrage von Drittfirmen hergestellten Spezial- aufbauten auf von der Ketterer Spezial- fahrzeuge AG mitgelieferten neuen oder gebrauchten Fahrgestellen, sowohl für den Aufbau und das Fahrgestell, als auch für das Komplettfahrzeug selbst;
- Lieferung von fertigen von der Kette- rer Spezialfahrzeuge AG oder in ihrem Auftrage von Drittfirmen hergestellten neuen oder gebrauchten Spezialfahrzeu- gen, sowohl für den Spezialaufbau selbst und das Fahrgestell, als auch für das Komplettfahrzeug;
- Lieferung von sonstigen gebrauchten oder neuen Fahrzeugen, Fahrgestellen und Spezialaufbauten aller Art. Handlungs- und Abschlussvertreter sind zu abweichenden Vereinbarungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingun- gen der Ketterer Spezialfahrzeuge AG nicht berechtigt, sofern sie hierzu nicht ausdrücklich eine schriftliche Vollmacht der Ketterer Spezialfahrzeuge AG haben. Ohne schriftliche Vollmacht vereinbarte vertragliche Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ketterer Spezialfahrzeuge AG bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrück- lichen Bestätigung der Ketterer Spezial- fahrzeuge AG.

1. Bezeichnung der Vertragsbeteiligten
Für die Ketterer Spezialfahrzeuge AG steht in den nachfolgenden Bestim- mungen immer die Kurzbezeichnung „Ketterer“. Für den Vertragspartner von Ketterer steht in den nachfolgenden Bestimmungen immer die Kurzbezeich- nung „Kunde“, ganz gleich, ob es sich bei ihm um einen Besteller eines nach seinen Plänen oder Plänen von Ketterer oder im Auftrage von Ketterer von Dritten herge- stellten Spezialaufbaus oder hergestellten Spezialfahrzeugs auf von Ketterer mitge- lieferten oder vom Besteller zur Verfü- gung gestellten neuen oder gebrauchten Fahrgestellen, um den Besteller eines nach seinen Plänen oder den Drittfirmen

hergestellten Komplettfahrzeugs, um einen Käufer eines fertigen oder von Ket- terer in dessen Auftrag von Drittfirmen hergestellten neuen oder gebrauchten Spezialfahrzeugs oder um einen Käufer von sonstigen gebrauchten oder neuen Fahrzeugen jeglicher Art handelt.

2. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen zwischen Ketterer und dem Kunden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Vereinbarungen zwischen Ketterer und dem Kunden über die Abbedingung der Schriftform sind rechtsunwirksam.

3. Entgegenstehende Allgemeine Ge- schäftsbedingungen
Den Allgemeinen Geschäftsbedingun- gen von Ketterer entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden für seine Bestellungen, Auftragserteilungen etc haben für den Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Ketterer keine Rechtswirksamkeit, auch nicht wenn sie eine Bestimmung enthal- ten, durch die ihnen entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners des Kunden als Abbe- dingungen gelten.

4. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen Ketterer und dem Kunden ist abgeschlossen, wenn Kette- rer die Annahmen der Bestellung/des Auftrags/des Kaufangebots des Kun- den schriftlich bestätigt hat oder wenn Ketterer ohne eine solche schriftliche Bestätigung die Lieferung durch Überga- be des Vertragsgegenstands ausgeführt hat oder wenn der Kunde ein schriftliches Angebot von Ketterer durch schriftliche Annahmeerklärung angenommen hat.

5. Vertragsgegenstand

Für den Umfangs der von Ketterer ver- traglich zu erbringenden Leistungen ist allein maßgebend die Beschreibung des Leistungsumfangs in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Ketterer oder in dem schriftlichen Angebot von Ketterer. Änderungswünsche des Kunden bedür- fen der schriftlichen Bestätigung von Ketterer.

6. Preis und Zahlung

6.1 Die von Ketterer in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder in seinem An- gebot genannten Preise gelten mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ab dem Lager von Ketterer in 76187 Karlsruhe, Eessostrasse 16-18. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

6.2 Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug nach Maßgabe der schrift-

lichen Auftragsbestätigung von Ketterer oder des Vertragsangebots von Ketterer zu leisten. Bei fehlender Zahlungszie- langabe im schriftlichen Angebot von Ketterer ist die Zahlung im Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Mitteilung der Lieferbereitschaft durch Ketterer beim Kunden oder, wenn eine solche Mittei- lung nicht erfolgt ist, im Zeitpunkt der Lieferung des Vertragsgegenstandes fällig. Als Zeitpunkt der Lieferung im vor- stehenden Sinne gilt auch der Zeitpunkt, ab dem sich der Kunde mit der Annahme des Vertragsgegenstandes im Verzug befindet.

6.3 Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung von Ketterer nach 14 Tagen nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vor- handenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückhaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den vor- aussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere der Mängelbeseitigung) steht.

6.4 Im Falle des Zahlungsverzuges eines Verbrauchers ist Ketterer be- rechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basis- zinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen.

Im Falle des Zahlungsverzuges eines Unternehmers ist Ketterer berechtigt, Ver- zugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunk- ten über dem Basiszinssatz zu verlangen.

7. Lieferzeit

7.1 Für die Lieferfrist sind maßgebend die schriftliche Auftragsbestätigung von Ketterer oder das schriftliche Angebot von Ketterer.

7.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand am Lager von Ketterer in 76187 Karlsruhe, Eessostrasse 16-18, zur Abholung oder zum Versand bereitsteht.

7.3 Die Lieferfrist verlängert sich ange- messen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener, von Ketterer nicht zu vertretender Hindernisse, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertig- stellung oder Ablieferung des Vertrags- gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.

7.4 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert so werden ihm, beginnend einen Monat nach schriftli- cher Anzeige der Versandbereitschaft durch Ketterer, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk bzw. Lager von Ketterer in Höhe der ortsüblichen Lagermiete, berechnet.

7.5 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertrags- pflichten des Kunden voraus.

7.6 Ketterer haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der

06.03.2008

groben Fahrlässigkeit oder eines Vertre- ters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung von Ketterer für den Schadenersatz neben der Leistung auf 10 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Gefahrübergang und Entgegennahme

8.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Vertragsgegenstands an den Kunden auf den Kunden oder im Falle der vereinbarten Versendung mit der Absendung and den Kunden auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch Ketterer gegen Diebstahl, Bruch-, Trans- port, Feuer- u. Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
8.2 Verzögert sich der vereinbarte Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Ge- fahr von dem ihm von Ketterer schriftlich mitgeteilten Tag der Versandbereitschaft an auf den Kunden über; jedoch ist Ket- terer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewir- ken, die dieser schriftlich verlangt.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Ketterer behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller vertraglich vereinbarten Zahlungen vor.

9.2 Im Falle der Verwendung eines vom Kunden zur Verfügung gestellten Fahr- zeugs oder zur Verfügung gestellten Fahr- gestells für die von Ketterer zu erbringen- de Vertragsleistung überträgt der Kunde mit der Übergabe seines Fahrzeugs bzw. Fahrgestells and Ketterer das Sicherungs- eigentum an dem Fahrzeug bzw. Fahr- gestell auf Ketterer zur Sicherung aller Ansprüche von Ketterer auf Bezahlung seiner vertraglichen Leistungen. Ketterer verbleibt das Sicherungseigentum bis zur vollständigen Bezahlung seiner vertragli- chen Leistungen durch den Kunden.
9.3 Solange noch Sicherungseigentum oder Eigentumsvorbehalt von Ketterer an dem Vertragsgegenstand besteht, darf der Kunde den Vertragsgegenstand weder verpfänden noch Dritten zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde Ketterer unverzüglich davon zu benach- trichtigen.

9.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Ketterer zur Rücknahme des Vertragsge- genstandes nach einer erfolglosen Frist- setzung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendma-

chung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch Ketterer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestim- mung des § 503 Abs. 2 BGB Anwendung findet.

10. Haftung für Mängel

10.1 Ketterer haftet nicht für Mängel am vom Kunden zur Verfügung gestellten Fahrzeug oder Fahrgestell, es sei denn ein Mangel ist erst durch Ketterer im Rahmen seiner vertraglichen Leistungen an dem vom Kunden zur Verfügung gestellten Fahrzeug bzw. Fahrgestell verursacht worden.

10.2 Ketterer ist im Rahmen seiner ver- traglichen Leistungen nicht verpflichtet, das vom Kunden hierfür zur Verfügung gestellte Fahrzeug bzw. Fahrgestell auf etwaige Mängel zu untersuchen.

10.3 Im Fall eines Mangels hat der Kunde Ketterer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Dabei steht dem Kunden die Wahl zwischen Män- gelbeseitigung und Nachlieferung zu, soweit es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt und kein Werkver- trag geschlossen wurde. Ketterer ist je- doch berechtigt, die gewählte Nacherfü- llung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für Ketterer durchgeführt werden kann und wenn eine andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde.

Ketterer bietet dem Kunden hochwertige und komplexe Leistungsgegenstände, bei denen eine Nacherfüllung grundsätzlich nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen betrachtet werden kann. Im Einzelfall kann sich aus der Art des fehlerhaften Leistungsbestandteils, des Mangels oder aus den sonstigen Umständen ergeben, dass weitere Nach- besserungsversuche notwendig und vom Kunden hinzunehmen sind. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so hat der Kunde bei Vorliegen der entsprechenden Voraus- setzungen Ansprüche auf Minderung, Rücktritt und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

10.4 Durch Eigentumswechsel am Vertragsgegenstand werden Gewährlei- stungspflichten nicht berührt.

10.5 Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der Kunde, soweit er Verbraucher ist, einen offensichtlichen Fehler nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Entdeckung Kette- rer schriftlich anzeigt oder unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat oder wenn der Kunde den Vertragsgegenstand unsachgemäß be- handelt oder überbeansprucht hat.

Soweit es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt, hat dieser die Ware unverzüglich nach Ablieferung durch Ketterer zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigen sollte, Ketterer unverzüglich davon zu informieren. Un-

terlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss auch die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; ande- renfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

10.6 Mängel, die durch natürlichen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Be- dienungsfehler entstehen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

10.7 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Kunden auf Schadener- satz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmög- lichkeit nicht genutzt werden kann.

Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

10.8 Ketterer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn - ein Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht; oder - eine Haftung nach dem Produkthaf- tungsgesetz vorgesehen ist; oder - es sich um einen Personenschaden handelt.

Diese Haftung bleibt von jeglichen Ein- schränkungen im Rahmen der vorliegen- den Geschäftsbedingungen unberührt. Soweit nicht eine schuldhaftige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten vorliegt, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit im übrigen ausgeschlossen. Bei einer schuldhaften Verletzung vertragswesent- licher Pflichten haftet Ketterer im übrigen nur in Höhe des vorhersehbaren, ver- tragstypischen Schadens. Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche sind ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Ketterer.

10.9 Die Regelung des Absatzes 10.8 erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, gleich aus welchem Rechts- grund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

10.10 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorste- henden Regelungen nicht verbunden.

06.03.2008

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand
11.1 Erfüllungsort ist für die Lieferung des Vertragsgegenstandes 76187 Karlsruhe.
11.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- u. Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand bei sachlicher Zuständigkeit der Amtsgerichte das Amtsgericht Karlsruhe und bei sachlicher Zuständigkeit der Landgerichte das Landgericht 76127 Karlsruhe.

11.3 Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In anderen Fällen gilt bei Ansprüchen von Ketterer gegenüber dem Kunden dessen Wohnsitz als Gerichtsstand. .

12. Rücktrittsrecht

12.1 Ketterer übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Ketterer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit Ketterer trotz des vorherigen Abschlusses eine entsprechenden Einkaufsvertrages die entsprechenden Materialien zu Herstellung des Vertragsgegenstandes nicht erhält; die Verantwortlichkeit von Ketterer für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Ketterer wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit der entsprechenden Materialien unterrichten und, wenn sie zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; Ketterer wird im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

12.2 Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn Ketterer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch Ketterer zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Widerrufsrecht

Für den Fall, dass der Kunde ein Verbraucher ist und der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails etc.) abgeschlossen wurde, gilt folgende Widerrufsregelung.

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklä-

rung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (oder der Sache). Der Widerruf ist zu richten an:

**KETTERER Spezialfahrzeuge AG
Essostr. 16-18
76187 Karlsruhe / Germany
Tel. +49 (0) 721/16 0 83 0
Fax. +49 (0) 721/16 0 83 16
info@ketterer-trucks.de
www.ketterer-trucks.de**

Sitz : Karlsruhe

VAT-Nr.: DE 161 334 509

HRB 703925 Mannheim

Vorstand: Michael Ketterer (Vorsitzen-

der), Michael Mösch, Ulrike Ketterer

Aufsichtsrat: Prof. Dr. Hans-Georg

Köglmayr

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde Ketterer die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er Ketterer insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind (auf unsere Kosten und Gefahr) zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

Ende der Widerrufsbelehrung

14. Verjährung

14.1 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund - betragen 12 Monate.

Im Falle, dass der Kunde ein Verbraucher im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches ist, gilt die Verjährungsfrist bei Neuwaren von 24 Monaten.

14.2 Diese Verjährungsfrist gilt auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen Ketterer, unabhängig von der Rechts-

grundlage. Sie gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen.

14.3 Die vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht im Falle des Vorsatzes, wenn Ketterer den Mangel arglistig verschwiegen hat, in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

14.4 Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Ablieferung.

14.5 Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.

14.6 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

14.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

15. Anwendbares Recht

Für die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages ist allein deutsches Recht maßgebend. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vertragserfüllung ergeben, gehen auf die Rechtsnachfolge eines jeden Vertragspartners über.

16. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit dem Kunden diese AGB oder andere Verträge in anderer Sprache zusätzlich ausgehändigt worden sind, so handelt es sich hierbei lediglich um eine Übersetzungshilfe. Bei Auslegungsschwierigkeiten sind allein die deutschen Fassungen maßgeblich.

17. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen als – ganz oder teilweise – ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhaltes nicht berührt. Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszweckes nicht wegfallen können, ist der Vertrag so auszulagen, zu berichtigen oder zu ergänzen, dass ein wirtschaftlicher oder rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird.

Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag als ganzes ungültig ist oder wenn sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.